

# INDUSTRIEVERBAND SAND, KIES, MÖRTEL, TRANSPORTBETON NORD E.V.

Industrieverband Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e.V.

Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

## e-mail

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)  
Vorsitzende des Umweltausschusses  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Frau Frauke Tengler  
MdL z.H. Frau Tschanter  
Landeshaus  
24105 Kiel

Eiffestr. 462  
20537 Hamburg

☎ 040.25 17 29-0

☎ 040.25 17 29-20

e-mail: [ivskmtb@verbaende-nord.de](mailto:ivskmtb@verbaende-nord.de)

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/3108**

Ihr Zeichen  
L212

Ihr Schreiben  
13./18.02.03

Unser Zeichen  
Pa/HP

Datum  
5. März 2003

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FHH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) - Landes-Artikelgesetz-, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/1950 -
- b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG), Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/2312 -
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/2286 -

Sehr geehrte Frau Tengler,

zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht ... - Landes-Artikelgesetz -**

**1.1 zu Artikel 1:**

**Änderung des Landesnaturenschutzgesetzes**

.../2

Wir sind der Auffassung, dass die Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes sich nicht nur auf die Umsetzung der genannten europarechtlichen Vorschriften in Landesrecht beschränken, sondern in diesem Zusammenhang auch die gemäß § 71 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Anpassung des Landesrechts erfolgen sollte. Deshalb beziehen wir in unsere Stellungnahme auch den Ihnen mit Schreiben vom 06.11.2002 (schleswig-holsteinischer Landtag, Umdruck 15/2687) vom Umweltminister als „Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes“ (Kiel, 15.10.2002) zugeleiteten Formulierungsvorschlag zur Umsetzung der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (nachfolgend: Umdruck 15/2687) ausdrücklich mit ein.

#### Zu 1. Änderung § 1:

**Abs. 1** sollte die Fassung der Nr. 1.a) Umdruck 15/2687 erhalten.

**In Abs. 2** sollten die Worte „weitere Grundsätze des Naturschutzes sind:“ durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Es bedarf nach unserer Auffassung keiner weiteren 19 Grundsätze des Naturschutzes zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Abs. 3** sollte die Fassung der Nr. 1.b) cc) Umdruck 15/2687 die § 2 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG folgende entspricht, erhalten.

#### Zu 6. Änderung § 7:

**Abs. 1** könnte die Fassung der Nr. 11 a) Umdruck 15/2687 erhalten, welche die Bestimmung des § 18 Abs. 1 BNatSchG wiedergibt.

**In § 9** sollten die in Nr. 14 Umdruck 15/2687 angeführten ergänzenden Bestimmungen aufgenommen werden.

#### Zu 11. Änderung § 13:

Wir regen an, **Abs. 5** ersatzlos zu streichen. Wir nehmen insoweit bezug auf unseren Vorschlag zur Neufassung von § 1 Abs. 2 (s.o.), Verweis auf die Bestimmungen des § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege BNatSchG, hier Abs. 1 Ziff. 7. betreffend. Danach sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung aber auch Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe findet vorrangig auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.

Es ist deshalb z.B. nicht verständlich, dass eine Wiederherrichtung der vom Abbau betroffenen Flächen nach erfolgtem Abbau zur Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung kein Ausgleich im Sinne des Gesetzes sein soll. Gleiches gilt sinngemäß für die Folgenutzungen intensive bzw. naturnahe Erholung.

#### Zu 12. Änderung § 14:

Im Interesse einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren regen wir an, **in Abs. 3** folgende Bestimmungen ergänzend anzufügen:

„Äußert sich zum Genehmigungsantrag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Änderungsgründe eine angemessene Nachfrist für ihre Stellungnahme, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen im Einklang steht. Bedarf die Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens einer anderen Behörde, so gelten diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.“

#### **1.2 zu Artikel 2 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bestimmungen des Entwurfes des LUVPG entsprechen weitestgehend wortwörtlich den entsprechenden Bestimmungen des UVPG. Wir sind der Auffassung, dass die fast vollständige Wiedergabe der Bestimmungen des UVPG weder sinnvoll noch notwendig ist. Das LUVPG sollte sich deshalb auf die unbedingt landesrechtlich zum UVPG erforderlichen ergänzenden Regelungen beschränken und im übrigen auf die Bestimmungen des UVPG verweisen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

##### **1. Zu § 3 LUVPG:**

Gemäß § 3 UVPG kann nur die Bundesregierung Änderungen der Anlage 1 mit Zustimmung des Bundesrates vornehmen. Deshalb sind die Bestimmungen des § 3 Nr. 1. ersatzlos zu streichen.

Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 UVPG haben die Länder innerhalb von zwei Jahren die gemäß § 3 d entsprechenden Vorschriften zu erlassen und zwar „soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.“ Im übrigen sind die durch das UVPG getroffenen Regelungen, einschl. der Anlage 1, abschließend.

##### **2. Zu § 6 Abs. 2 LUVPG:**

Gemäß § 3 c Abs. 2 UVPG sind entsprechende Regelungen einschl. der Grundsätze und Verfahren zu Einzelfallprüfung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

Dies dient einem bundesweit einheitlichen Vollzug. Eine landesrechtliche Regelung ist deshalb nach unserer Auffassung weder sinnvoll noch notwendig.

### **3. Zu § 9 LUVPG:**

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend wortwörtlich § 5 UVPG. Die in Satz 2 vorgesehene darüber hinausgehende Beteiligung der nach §§ 59 und 60 BNatSchG anerkannten Verbände halten wir für nicht erforderlich.

### **4. Zu § 22 LUVPG:**

Die Bestimmungen sind im Hinblick auf § 24 UVPG entbehrlich. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Umsetzung der Vorschriften des UVPG sollte auf besondere Verwaltungsvorschriften des Landes verzichtet werden.

### **5. Zu Anlage 1 zu § 3 LUVPG:**

In Nr. 4.1.2 ist die Ziff. 1 durch 10 zu ersetzen, wie sich aus Artikel 1 Begründung zu Nr. 12. (Verfahren, § 14) ergibt.

## **2. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft Schleswig-Holsteins (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/2312-**

Nach unserer Auffassung zeichnet sich der Gesetzentwurf dadurch aus, dass er

1. für die Eigenverantwortlichkeit und in dieser Hinsicht dem Vertragsnaturschutz Vorrang vor dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium einräumt,
2. auf die Übernahme von Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes durch entsprechende Querverweisung verzichtet,
3. vorrangig nur diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen enthält, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch die Länder ergänzend zu regeln sind,
4. darauf verzichtet, das Gesetz mit Ausführungsbestimmungen zu überfrachten. Entsprechende Regelungen bleiben dem Erlass entsprechender Verordnungen vorbehalten.

Zu den Bestimmungen im einzelnen äußern wir uns wie folgt:

#### **Zu § 1 Abs. 3:**

Wir regen an, nach den Worten „der Ziele sollen“ ergänzend „soweit erforderlich“ einzufügen, da nach unserer Auffassung Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in § 2 Abs. 1 BNatSchG umfassend bestimmt sind.

#### **Zu § 6 Abs. 1 Satz 1:**

Entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG regen wir an, das Wort „nachhaltig“ durch „erheblich“ zu ersetzen.

### **Zu 8 Abs. 1 Ziff. 4:**

Wir regen an, folgenden Satz 1 ergänzend aufzunehmen:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass der beantragte Eingriff mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. Die Genehmigung schließt eine für den Eingriff erforderliche Baugenehmigung ein.“

Die in den Ziff. 2. und 4. vorgesehenen Regelfristen werden von uns, da sie der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dienen, begrüßt.

### **3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/2286 -**

Bedenken begegnet die gemäß Nr. 33. vorgesehene Ergänzung der Bestimmungen des § 126 Abs. 1 die u.a. die Möglichkeit des Widerrufs eines Planfeststellungsbeschlusses auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vorsieht.

Da nach der Begründung zur Nr. 33 dies offensichtlich nur für Gewässerausbaumaßnahmen gelten soll, die sich auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer auswirken können, sind wir der Auffassung, dass dies dann auch im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen sollte.

Wir regen deshalb an, den Satz 4 die Worte „Bewirtschaftungsziele nach § 2 b“ zu ersetzen durch „Durchgängigkeit von Fließgewässern“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband  
Sand, Kies, Mörtel, Transportbeton Nord e.V.

Die Geschäftsführung

gez. R. Pabst)